Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften



School of Management and Law

Dok.- Verantw.: Studienleitung

Studienordnung für den Zertifikatslehrgang mit Certificate of Advanced Studies (CAS) in Strafrechtliche Massnahmen

Beschluss 05.03.2025 Seite 1 von 5



Dok.- Verantw.: Studienleitung

Die Departementsleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften', beschliesst:

1. Geltung

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur "Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften" den Zertifikatslehrgang "CAS Strafrechtliche Massnahmen" der ZHAW School of Management and Law.

2. Kosten

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1. Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Zertifikatslehrgang setzt voraus:

- Abschluss in Rechtswissenschaften (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss) einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer der Vorgängerschulen.
 - Personen mit einem Abschluss in einer anderen Studienrichtung können zugelassen werden, wenn sie über Berufserfahrung in einem relevanten Feld verfügen.
- Zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 2 Jahre Berufserfahrung.

Die Studienleitung behält sich vor, die interessierten Personen zu einem Gespräch einzuladen sowie Referenzen einzuholen.

3.2. Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Zertifikatslehrgang setzt voraus:

- Nachweis eines Tertiär B-Abschluss (Höhere Berufsbildung):
 - Berufsprüfung BP (eidgenössischer Fachausweis) oder Höhere Fachprüfung HFP (eidgenössisches Diplom) oder Höhere Fachschule HF in einem für den Lehrgang relevanten Fachbereich. In Ausnahmefällen können weitere Personen zugelassen werden, wenn sich deren Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.
- Zum Zeitpunkt der Anmeldung und nach Abschluss einer ersten beruflichen Grundbildung mindestens 2 Jahre Berufserfahrung.
- Bestehen eines Zulassungsgesprächs.

3.3. Zulassungsgespräch

Interessierte Personen ohne Hochschulabschluss müssen ein Zulassungsgespräch erfolgreich absolvieren. Dabei werden folgende Kriterien überprüft:

• Erhebung der notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen.

Beschluss 05.03.2025 Seite 2 von 5



Dok.- Verantw.: Studienleitung

 Diskussion der Motivation f
ür den Lehrgang mit Blick auf den bisherigen und angestrebten Lebenslauf.

Die Beurteilung dieser Kriterien erfolgt durch die Studienleitung. Eine Dispensation vom Zulassungsgespräch kann erfolgen, wenn die interessierten Personen die vorstehenden Kriterien in einem vergleichbaren Zulassungsgespräch an der ZHAW bereits bestanden haben. Die Studienleitung behält sich zudem vor, Referenzen einzuholen.

3.4. Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Lehrgangs

Der Lehrgang umfasst 12 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang angeboten und dauert ca. 10 Monate.

Die Höchststudiendauer beträgt 2 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Verlängerung der Studienzeit bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Credits können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs durch die Studienleitung angerechnet werden. Credits, die für die Aufnahme qualifizierend sind, können nicht angerechnet werden. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich.

6. Modulplan

Der Lehrgang besteht aus folgenden Modulen:

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl ECTS-Credits
Modul 1: Grundlagen strafrechtlicher Massnahmen	Pflichtmodul	bestanden/ nicht bestanden	4
Modul 2: Risiko- und Gutachtensanalyse sowie Verfahrensfragen	Pflichtmodul	bestanden/ nicht bestanden	4
Modul 3: Umgang mit Entscheidungsgrundlagen und Vollzug strafrechtlicher Massnahmen	Pflichtmodul	bestanden/ nicht bestanden	4

7. Leistungserbringung und Modulbewertung

Die geforderte Leistungserbringung muss für alle Module lückenlos erbracht werden.

Die Bewertung der mittels Noten bewerteten Module ergibt sich aus den nach dem Arbeitsaufwand gewichteten numerischen Leistungsnachweisen entlang der Skala von 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten.

Die Studienleitung gibt die Termine und Modalitäten der Leistungsnachweise spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt.

Beschluss 05.03.2025 Seite 3 von 5



Dok.- Verantw.: Studienleitung

Ein Modul gilt als bestanden und die entsprechende Anzahl Credits als erworben, wenn:

- alle massgebenden Leistungsnachweise erbracht und die allfällige Präsenzpflicht erfüllt wurden,
- die numerische Modulbewertung 4.0 oder besser ist,
- alle nicht numerisch bewerteten Kurse bestanden sind.

7.1. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Eine allfällige Modul-Wiederholung wird in Rechnung gestellt.

8. Präsenz

Es gilt bei allen Präsenzanlässen (virtuell sowie vor Ort) eine Präsenzpflicht von mindestens 80%. Bei gewissen Präsenzanlässen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss §17 der Rahmenstudienordnung) anerkannt.

Die Studienleitung behält sich vor, bei mangelnder Präsenz zusätzliche Vorgaben zu machen.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Lehrgang beinhaltet die Anmeldung für alle drei Module sowie die zugehörigen Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese Leistungsnachweise zu erbringen.

10. Abschluss des Lehrgangs

Der Zertifikatslehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die 12 Credits gemäss Modulplan erworben sind.

11. Abschlussbewertung

Der Abschluss wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt.

12. Abschlussdokumente

Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatslehrgangs wird von der ZHAW das Zertifikat "Certificate of Advanced Studies ZHAW in Strafrechtliche Massnahmen" verliehen.

Der Absolvent bzw. die Absolventin erhält ein Zeugnis mit folgenden Inhalten:

- besuchte Module mit den erworbenen Credits
- Modulbewertungen

13. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Beschluss 05.03.2025 Seite 4 von 5



Dok.- Verantw.: Studienleitung

14. Erlassinformationen

Version	Beschluss	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung	
1.0.0	03.05.2023	01.06.2023	Originalversion	
1.0.1	-	-	Redaktionelle Anpassung per 1.8.2023 gemäss HSL-Beschluss. Neuer Titelzusatz «ZHAW»	
1.1.0	05.03.2025	01.04.2025	 Modul 2: Titelanpassung von Risiko- und Gutachtenanalyse zu neu Risiko- und Gutachtensanalyse sowie Verfahrensfragen Modul 3: Titelanpassung von Verfahren und Vollzug strafrechtlicher Massnahmen zu neu Umgang mit Entscheidungsgrundlagen und Vollzug strafrechtlicher Massnahmen 	

Beschluss 05.03.2025 Seite 5 von 5